



WEITERE INFORMATIONEN

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden.

Registrierung bei der ANIS

Die Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die **Animal Identity Service AG (ANIS)**. Tierhalter die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet, Adress- und Handänderungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich dem Betreiber der Datenbank zu melden. **Ebenso müssen Tierhalter den Tod eines Hundes melden.**

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Rasse, Geschlecht, Chip-Nummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund **Fr. 80.-/Jahr** und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt **Fr. 130.-/Jahr**. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

Hundebildung

Vor Anschaffung eines Hundes:

- **Theoretischer Sachkundenachweis** (mind. 4 Lektionen bei anerkanntem Hundetrainer). Hier geht es um allgemeine Kenntnisse betreffend Haltung und Umgang mit Hunden.

Nach Anschaffung eines Hundes innerhalb eines Jahres:

- **Praktischer Sachkundenachweis** (mind. 4 Lektionen bei anerkanntem Hundetrainer) Dieser Nachweis stellt sicher, dass der betreffende Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann.

Adressen von anerkannten Hundetrainern in der Region: www.tiererichtighalten.ch



Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

(www.veterinaeramt.tg.ch)

Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen bis spätestens 10 Tage nach Zuzug beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes. Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Pers. Fr. 50.-, weitere Hunde Fr. 300